

Gemeinsame Bekanntmachung

Der Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln

Bildung der Wahlvorstände

Für die Europawahl am 09.06.2024 und die in der Samtgemeinde Börde Lamstedt mit ihr verbundenen Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters werden in den vorgenannten Samtgemeinden die Wahlvorstände für die Wahlbezirke gebildet.

Nach § 5 Absatz 3 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 11 Absätze 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) sind bei der Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände die in dem jeweiligen Bezirk vertretenden Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Im Wahlgebiet der Samtgemeinden vertretenen Parteien haben hiermit die Möglichkeit, bis zum 09.03.2024 Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlvorstands vorzuschlagen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 BWG und § 13 Absatz 2 NKWG nicht in den Wahlvorstand berufen werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können nach § 9 Eurowahlordnung (EuWO) ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit dieser vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können nach § 13 Absatz 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

02.03.2024

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Henning von Bargaen

Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Jan Tiedemann

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Frank Thielebeule